



Regionalverband
Südlicher Oberrhein

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS PIA 12/16 (ergänzte Fassung)
(~~6~~7 Anlagen)

Freiburg i. Br., ~~30.09.2016~~15.11.2016

Unser Zeichen: 8600.7, 8605.0

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 24.11.2016

TOP 2 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie)

- hier: - Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gem. § 12 LplG und § 10 ROG
zum 2. Offenlage-Entwurf (Stand April 2016)
- Empfehlung Satzungsbeschluss gem. § 12 Abs. 10 LplG

– *beschließend* –

1 Beschlussvorschlag

- 1.1 Der Planungsausschuss beschließt in Kenntnis der in Anlagen 1 und 1a dargestellten zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu dem am
- 12.03.2015 (Kap. 1, 2 und 4.1, vgl. DS PIA 01/15),
 - 26.11.2015 (Kap. 3.5, vgl. DS PIA 03/15) und
 - 17.03.2016 (Kap. 3 bis 3.4 und 4.2, vgl. DS PIA 01/16)
- festgestellten 2. Offenlage-Entwurf sowie in Kenntnis des Umweltberichts (Anlage 6neu) die in Anlagen 1 und 1a enthaltenen Abwägungsvorschläge.
- 1.2 Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den gesamtfortgeschriebenen Regionalplan Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie), bestehend aus
- den Plansätzen samt Begründung (Anlage 3neu),
 - der Strukturkarte (Anlage 4) und
 - der Raumnutzungskarte (Anlage 5),
- als Satzung gemäß Anlage 2 festzustellen.

2 Anlass und Begründung

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.07.2007 (DS VVS 10/07) wurde die Verbandsgeschäftsstelle beauftragt, mit den Arbeiten zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 zu beginnen. Zunächst wurde ein planerischer Ansatz zur räumlichen Steuerung regionalbedeutsamer Einzelhandelseinrichtungen entwickelt. Nachdem die Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte mit Satzungsbeschluss am 16.07.2010 abgeschlossen werden konnte (DS VVS 03/10), erfolgte am 09.12.2010 der Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Die Fortschreibung des Kapitels 4.2.1 Windenergie wurde aus diesem Verfahren abgekoppelt, um eine intensive Abstimmung mit den Windenergie-Planungen der Städte und Gemeinden sicherstellen zu können (vgl. DS 09/14).

In über 20 Sitzungen haben sich die Gremien des Regionalverbands seitdem mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befasst (vgl. nachfolgende Übersicht).

Übersicht: Gremientermine zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Sitzung	Drucksache	Schwerpunkt
19.07.2007	VVS 10/07	Beginn der planerischen Arbeiten
24.09.2009	PIA 14/09	Kap. Einzelhandelsgroßprojekte, Feststellung des Offenlage-Entwurfs, Einleitung des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens
29.04.2010	PIA 07/10	Kap. Einzelhandelsgroßprojekte, Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Feststellung des 2. Offenlage-Entwurfs, Einleitung des 2. (punktuellen) Offenlage- und Beteiligungsverfahrens
16.07.2010	VVS 03/10	Kap. Einzelhandelsgroßprojekte, Feststellung der Satzung
25.11.2010	PIA 13/10	Aufstellungsbeschluss (empfehlend)
09.12.2010	VVS 10/10	Aufstellungsbeschluss
24.02.2011	PIA 01/11	Kap. 1 Allgemeine Ziele und Grundsätze
26.05.2011	PIA 05/11, PIA 06/11, PIA 07/11	Kap. 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen, Kap. 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Kap. 3.4 Gebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
10.11.2011	PIA 22/11	Kap. 4.2 Energie
23.02.2012	PIA 02/12	Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur
10.05.2012	PIA 04/12	Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur
19.07.2012	PIA 07/12, PIA 08/12	Kap. 3.1 bis 3.4 Freiraumschützende Festlegungen, Kap. 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen
25.10.2012	PIA 17/12	Kap. 4.1 Verkehr
14.03.2013	PIA 01/13, PIA 02/13, PIA 03/13, PIA 04/13	Klimaschutz, Kap. 4.2 Energie, Kap. 2.3 Zentrale Orte, Kap. 4.1 Verkehr
25.04.2013	PIA 05/13, PIA 06/13	Kap. 1 Allgemeine Grundsätze, Freizeit und Tourismus
18.07.2013	VVS 04/13	Feststellung des Offenlage-Entwurfs, Einleitung des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens

Sitzung	Drucksache	Schwerpunkt
27.03.2014	PIA 01/14	Sachstand nach 1. Offenlage
23.10.2014	PIA 08/14	Kap. 2.4 Siedlungsentwicklung
12.03.2015	PIA 01/15	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Feststellung des 2. Offenlage-Entwurfs zu Kap. 1, 2 und 4.1
29.10.2015	PIA 02/15	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Feststellung des 2. Offenlage-Entwurfs zu Kap. 3.5 (beratend)
26.11.2015	PIA 03/15	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Feststellung des 2. Offenlage-Entwurfs zu Kap. 3.5
28.01.2016	PIA 01/16	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Feststellung des 2. Offenlage-Entwurfs zu Kap. 3 bis 3.4 und 4.2 (beratend)
17.03.2016	PIA 01/16	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, Feststellung des 2. Offenlage-Entwurfs zu Kap. 3 bis 3.4 und 4.2, Einleitung des 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen des 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sind über 2000 Stellungnahmen zu dem am 18.07.2013 festgestellten Offenlage-Entwurf eingegangen. Hierüber hat der Planungsausschuss in drei Sitzungen (am 12.03.2015, 25.11.2015 und 17.03.2016) beraten und Abwägungsbeschlüsse über sämtliche 4600 Anregungen und Bedenken gefasst. In der abschließenden Sitzung am 17.03.2016 wurde auch die Einleitung eines erneuten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Zweck jedes Offenlage- und Beteiligungsverfahrens ist es, notwendiges Abwägungsmaterial zu beschaffen und zu vervollständigen. Die von der Regionalplanung berührten schutzwürdigen Belange und Interessen sollen für den zuständigen Plangeber erkennbar bzw. sichtbar gemacht werden, um sie so dann in der erforderlichen planerisch-gestaltenden Abwägung berücksichtigen zu können (vgl. Kommentar zum Landesplanungsrecht). Bezüglich der Wesensmerkmale der Abwägungsvorgänge sowie der Aufgabenstellung für den Planungsausschuss bzw. die Verbandsversammlung wird auf die umfassende Darstellung in den Unterlagen zum 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren verwiesen (zuletzt DS PIA 01/16, Ziff. 3 und 4).

3 Das 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren

Das 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren wurde mit Bekanntmachung und Veröffentlichung der Planunterlagen am 22.04.2016 begonnen. Über die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde im Staatsanzeiger, in der Badischen Zeitung, im Amtsblatt der Stadt Freiburg, auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis sowie im Newsletter und auf der Internetseite des Regionalverbands informiert. 442 Träger öffentlicher Belange und vergleichbare Einrichtungen wurden direkt angeschrieben. Vertretern der Städte und Gemeinden wurde der Verwaltungsentwurf für das 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren darüber hinaus in einer gesonderten Veranstaltung am 29.01.2016 erläutert.

Während der Offenlage Bestand die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen (Plansätze und Begründung, Strukturkarte, Raumnutzungskarte, Umweltbericht) sowie in weitere zweckdienliche Unterlagen in der Verbandsgeschäftsstelle, im Rathaus der Stadt Freiburg sowie in den Land-

ratsämtern der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis. Sämtliche Dokumente wurden auch auf der Internetseite des Regionalverbands veröffentlicht. Stellungnahmen konnten per Brief, Fax, E-Mail, zur Niederschrift oder über die Webseite des Regionalverbands abgegeben werden. Als Frist zur Stellungnahme wurde für die Öffentlichkeit der 02.06.2016, für Träger öffentlicher Belange der 14.07.2016 festgelegt.

4 Ergebnisse des 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens

Insgesamt sind ~~210-212~~ Stellungnahmen mit ~~865-904~~ Einzelanregungen eingegangen, davon ~~18-20~~ Stellungnahmen mit ~~95-134~~ Einzelanregungen erst nach Ablauf der o. g. Fristen. In die beiliegenden synoptischen Darstellungen (Anlagen 1 und 1a) sind sämtliche bis zum ~~30.09.2016~~ 04.11.2016 vorliegenden Stellungnahmen aufgenommen worden. Gemäß § 12 Abs. 4 LplG besteht jedoch die Möglichkeit, die verspätet eingegangenen Stellungnahmen nicht in die Beschlussfassung einzubeziehen.

(Anlage 1,
Anlage 1a)

Zu Beginn der Anlage 1 finden sich

- zur Orientierung eine Übersichtstabelle, die darstellt, bei welchen Einzeläußerungen zum 2. Offenlage-Entwurf eine Gemeinde der Region Südlicher Oberrhein als Einwender auftritt oder räumlich betroffen ist,
- zur Recherche von Querbezügen eine Zuordnungstabelle zwischen den in den Abwägungsvorschlägen genannten ID-Nummern und laufenden Nummern der Anlage 1.

Die vom Planungsausschuss in seinen Sitzungen am 12.03.2015, 26.11.2015 und 17.03.2016 gefassten Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum 1. Offenlage-Entwurf finden sich samt deren ID-Nummer auf der Internetseite des Regionalverbands (www.rvso.de/ab1).

Gegenüber dem 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat sich insbesondere die Zahl der Stellungnahmen und Sammeleinwendungen von Privatpersonen deutlich reduziert – auf gerade 16 Personen (ohne Unternehmen und Vereinigungen). Vier französische Institutionen haben Stellung genommen. 17 Einwender haben sich bei der Abgabe Ihrer Stellungnahme rechtsanwaltlich vertreten lassen.

Nach Kapiteln teilen sich die eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Offenlage-Entwurf wie folgt auf:

Nr.	Kapitel	Einzeläußerungen
	Allgemeines	139 <u>145</u>
1	Grundsätze der anzustrebende räumlichen Entwicklung und Ordnung	34 <u>34</u>
2, 2.1	Regionale Siedlungsstruktur, Raumkategorien	67 <u>67</u>
2.2	Entwicklungsachsen	112 <u>112</u>
2.3	Zentrale Orte	182 <u>22</u>
2.4, 2.4.0	Siedlungsentwicklung – allgemein	1015 <u>15</u>
2.4.1	Siedlungsentwicklung – Wohnen	343 <u>35</u>
2.4.2	Siedlungsentwicklung – Gewerbe	23
2.4.3	Freizeit und Tourismus	7

Nr.	Kapitel	Einzeläußerungen
2.4.4	Einzelhandel	30
3, 3.0, 3.1	Regionale Freiraumstruktur, Allgemeine Grundsätze	2931
3.1.1	Regionale Grünzüge	409110
3.1.2	Grünzäsuren	73
3.2	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	6163
3.3	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	2223
3.4	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	1718
3.5	Gebiete für Rohstoffvorkommen	184190
4, 4.1	Regionale Infrastruktur, Verkehr	4047
4.2	Energie	14
	Landschaftsrahmenplan, Bestandsdarstellungen/Raumnutzungskarte	35
	Summe	865904

In rund 30 % aller vorgebrachten Einzeläußerungen wird den Festlegungen des Regionalplans zugestimmt. Weitere 30 % aller Äußerungen umfassen Hinweise, die lediglich zur Kenntnis genommen werden können und keine materielle Änderung des Planentwurfs beabsichtigen. Somit ist nur mehr über rund ~~330–350~~ eingegangene Einzeläußerungen zum 2. Offenlage-Entwurf materiell abwägend zu entscheiden.

Als wesentliches Ergebnis des 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens ist festzuhalten: Es sind keine substantiellen Stellungnahmen vorgebracht worden, die zu einer wesentlichen Änderung des Planentwurfs führen. Auf Grundlage der beiliegenden Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle kann daher (auch in rechtlich-formaler Hinsicht) von der Durchführung eines erneuten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens abgesehen werden. (Zu den Anregungen und vorgenommenen Änderungen s. Ziff. 5.)

~~Die Stellungnahmen des vom Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) sowie des Ministeriums für Verkehr sind am 04.11.2016 in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen (Anlage 1a). Lag bis zum 30.09.2016 keine Stellungnahme vor. Die dadurch ausgelöste zeitliche Verzögerung ist sowohl für den Regionalverband als Plangeber wie auch für die von der Planung Betroffenen äußerst misslich. Vorbehaltlich des konstruktiven Fortgangs der weiteren Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben die Vertreter des Wirtschaftsministeriums den Eingang einer Stellungnahme für Oktober 2016 in Aussicht gestellt.~~

(Anlage 1a)

5 Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Anregungen und vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem 2. Offenlage-Entwurf

Allgemeine Stellungnahmen

Neben zahlreichen zustimmenden Äußerungen sind in diesem Abschnitt der Synopse (Anlagen 1 und 1a) auch jene Stellungnahmen enthalten, in denen lediglich mitgeteilt wird, dass an den zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken festgehalten wird.

Kap. 1 Grundsätze der anzustrebende räumlichen Entwicklung und Ordnung

Mit Ausnahme einer kurzen Ergänzung der Begründung zu PS 1.2.3 haben sich keine Änderungen an den in Kapitel 1 enthaltenen Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region ergeben.

Kap. 2.1 Raumkategorien

Im Zuge der Diskussion um die interkommunale Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg (PS 2.4.1.3) wurde Kritik an der im Landesentwicklungsplan 2002 getroffenen Abgrenzung der Raumkategorien geäußert. Diese Einwände sind, wie in der Begründung zu PS 2.1.2 und 2.1.3.1 bereits dokumentiert ist, vielfach nachvollziehbar. Die Raumkategorien sind jedoch vom Träger der Landesplanung festgelegt und gemäß § 11 Abs. 6 LplG aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Regionalverband hat diesbezüglich keinen eigenen Ausformungs- oder Ermessensspielraum.

Kap. 2.2 Entwicklungsachsen

Bereits im 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren geäußerte Anregungen auf Festlegung weiterer Entwicklungsachsen, insb. entlang der Landesstraße L 98 Offenburg – Illkirch-Graffenstaden, wurde von verschiedenen Einwendern wiederholt. Wie bereits in den Abwägungsbeschlüssen vom 12.03.2015 umfassend dokumentiert ist, ist die L 98 zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur (und entsprechend im funktionalen Straßennetz in der höchsten Kategorie dargestellt). Der im LEP definierten Funktion als „Siedlungs- und Nahverkehrsachse“ wird sie jedoch nicht gerecht.

Kap. 2.3 Zentrale Orte

Zu der vom Planungsausschuss entgegen der eindeutigen Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur am 12.03.2015 beschlossenen Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum liegen erneut ablehnende Äußerungen der Gemeinde Lichtenau, des Landratsamts Rastatt und des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vor. Die weiteren Aufstufungen (Merzhausen und Teningen zu Kleinzentren, Neuenburg zum Unterzentrum) wurden dagegen von keiner benachbarten Gebietskörperschaft mehr angesprochen. [Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hält seine bereits zum 1. Offenlage-Entwurf erhobenen „Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit“ in allen vier Fällen aufrecht \(vgl. Anlage 1a, lfd. Nr. 873 und 874\).](#)

Kap. 2.4.1 Siedlungsentwicklung – Wohnen

Erwartungsgemäß können im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht alle Wünsche, als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt zu werden oder die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf pauschal zu erhöhen, berücksichtigt werden. Verschiedene Städte und Gemeinden tragen ihre Bedenken hierzu erneut vor, teilweise ergänzt um Angaben zu aufzunehmenden Flüchtlingen. Eine begründete Änderung des Planentwurfs ist daraus nicht ableitbar.

Die Möglichkeiten zur interkommunalen Wohnbauflächenentwicklung (PS 2.4.1.3) wurden mit dem 2. Offenlage-Entwurf deutlich erweitert. [Vor dem Hintergrund des Siedlungsdrucks im Raum Freiburg und der im Oberzent-](#)

~~rum Freiburg begrenzten Wohnbauflächenpotenziale hält dies auch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau für „vertretbar“. Somit ist Entsprechend der Nebenbestimmungen zu dem vom Land finanziell geförderten Projekt „Kooperationsmodell zur Siedlungsflächenentwicklung“ der Stadt Freiburg geht die Verbandsgeschäftsstelle davon aus, dass der aus dem 2. Offenlage-Entwurf unverändert in den Satzungsentwurf übernommene Plansatz, einschließlich der dort genannten Gebietskulisse, genehmigungsfähig ist.~~

Kap. 2.4.2 Siedlungsentwicklung – Gewerbe

Vergleichbar zur Funktion Wohnen (Kap. 2.4.1) wurden auch hinsichtlich der im Regionalplan festgelegten Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe einzelne nicht-berücksichtigte Anregungen aus dem 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren wiederholt. Begründete Anhaltspunkte, (durch Festlegung weiterer Siedlungsbereiche oder durch Erhöhung der Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf) eine stärkere Konzentration der Gewerbeentwicklung in der Region raumordnerisch festlegen zu müssen, haben sich nicht ergeben.

Kap. 2.4.3 Freizeit und Tourismus

Im Abschnitt „Freizeit und Tourismus“ haben sich lediglich redaktionelle Änderungen in der Begründung ergeben.

Kap. 2.4.4 Einzelhandel

Die fortlaufende Dynamik im Einzelhandel hat dazu geführt, dass insbesondere zu den (nahezu unverändert aus der 2010 abgeschlossenen Teilfortschreibung übernommenen) Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vielfach erstmals im Rahmen des 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens Stellung genommen wurde. Angesichts der zahlreichen derzeit in Aufstellung bzw. in Fortschreibung befindlichen kommunalen Einzelhandelskonzepte ist es sinnvoll, eine Änderung der gebietskonkreten regionalplanerischen Vorgaben für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gesamtregional zu evaluieren und ggf. in einer Teilfortschreibung zu bearbeiten.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten am Standort „Unterer Lerchacker“ in Emmendingen wird der am 12.03.2015 ad hoc gefasste Beschluss des Planungsausschusses nicht in den Satzungsentwurf übernommen. Stattdessen wird hier der mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu vereinbarende Stand des 1. Offenlage-Entwurfs wieder hergestellt und neben der Innenstadt von Emmendingen erneut der Standort „Bürkle-Bleiche“ als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt.

Die Änderungen in der Begründung zu Kapitel 2.4.4 haben lediglich klarstellenden Charakter:

- Die bislang in der Begründung zu PS 2.4.4.1 und 2.4.4.2 enthaltenden Hinweise zur Definition und Regionalbedeutsamkeit von Einzelhandelsgroßprojekten sind für sämtliche Festlegungen des Kapitels 2.4.4 relevant und entsprechend an den Beginn des Kapitels verschoben worden.

- Durch Ergänzung der Begründung zu PS 2.4.4.6 wird verdeutlicht, dass die im Landesentwicklungsplan verankerte Ausnahmeregelung für Kleinzentren und nicht-zentralen Orte (PS 3.3.7 Abs. 1 Satz 2 LEP) sinngemäß auch für integrierte Standorte außerhalb der Vorranggebiete in den höherstufigen Zentralen Orten Geltung hat.

Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Im Vergleich zum 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren deutlich reduziert haben sich die Zahl und Umfang der Anregungen auf Rücknahme oder Ausweitung der freiraumschützenden Festlegungen in Form von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren. Nur in wenigen Fällen wurden durch die eingegangenen Stellungnahmen neue abwägungsrelevante Sachverhalte vorgebracht oder klargestellt. Von Behördenseite erneut vorgebrachte Anregungen nach Ausdehnung der Gebietskulissen, z. B. im Kaiserstuhl, entbehren weiterhin einer hinreichenden Begründung. [Die Abwägungsbeschlüsse des Planungsausschusses vom 17.03.2016 zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung im Verlauf der Bundesstraße B 3 \(Kippenheim, Mahlberg\) werden vom Wirtschaftsministerium explizit begrüßt \(Anlage 1a, lfd. Nr. 881\).](#)

Im Ergebnis der 2. Offenlage ist festzustellen, dass derzeit keine Änderung der Gebietskulisse der festgelegten Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erforderlich ist. Auf die Möglichkeit, zu gegebener Zeit ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen, wurde auch in den Abwägungsvorschlägen explizit eingegangen.

Ein solcher Fall liegt beispielsweise in Durbach vor, bei dem die Gemeinde im Rahmen des 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens auf zwischenzeitlich geänderte kommunale Planungsvorstellungen zur Entwicklung des Gewerbegebiets westlich von Ebersweier hingewiesen hat. Allerdings ist die kommunale Planung derzeit noch nicht hinreichend konkret, um Eingang in das Gesamtfortschreibungsverfahren zu finden. Gleichwohl wäre die sich in diesem Fall ergebende Neuabgrenzung der Grünzäsur aus raumordnerischer Sicht positiv zu beurteilen.

Kap. 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Zu den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ging nur eine vergleichsweise kleine Zahl von Äußerungen ein, mit denen eine Veränderung der Gebietskulisse angeregt wurde.

Hinsichtlich der Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 12 in Achern (ehem. Standortübungsplatz) bedarf es keiner Änderung des Planentwurfs. Die Fa. Edeka Südwest teilt mit Schreiben vom 15.09.2016 mit, dass „derzeit gemeinsam mit der Stadt Achern sehr intensiv alternative Flächen für die Ansiedlung des Vorhabens“ (d. h. die etwaige Verlagerung des Zentrallagers aus Offenburg) geprüft werden. Dieser Vorgang sei noch nicht abgeschlossen, so dass es „keiner zwingenden Berücksichtigung schon im Rahmen der anstehenden Fortschreibung“ des Regionalplans bedürfe.

Bezüglich der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Naturschutzgebiete im Schwarzwald, zu der im Rahmen des 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erstmals förmlich Stellung genommen werden konnte, sind keine Anregungen vorgebracht worden, die eine Änderung der Festlegungen begründen könnten.

Konkrete gemeindliche Betroffenheiten wurden durch die durchgeführte informelle Beteiligung bereits im 2. Offenlage-Entwurf weitestgehend ausgeräumt.

Kap. 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Nachdem die Plansätze und Begründung der zonierte festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen zum 2. Offenlage-Entwurf umfassend neu formuliert wurden, haben sich nun lediglich redaktionelle Änderungen in der Begründung zu PS 3.3 ergeben.

Kap. 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Die Hochwassergefahrenkarten des Landes liegen für die Region Südlicher Oberrhein weiterhin nicht flächendeckend vor. Daher wird die bisherige Vorgehensweise beibehalten, die Überschwemmungsbereiche der Rheinzulüsse interimsmäßig aus dem Regionalplan 1995 (mit geringfügigen Korrekturen) zu übernehmen. Bei Finalisierung der Hochwassergefahrenkarten für die Gesamtregion wird zu prüfen sein, ob es einer Teilfortschreibung zur Änderung der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz bedarf.

Kap. 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

Zum Themenfeld der Rohstoffsicherung haben sich erwartungsgemäß insbesondere jene beiden Betreiberfirmen vehement zu Wort gemeldet, deren Interessensgebiete für Neuaufschlüsse in Rheinau-Helmlingen (7313-a) und Wyhl (7811-a) keine Aufnahme in den 2. Offenlage-Entwurf gefunden haben. Beide Firmen haben sich in der Stellungnahme rechtsanwaltlich vertreten lassen. Die z. T. sehr umfangreichen Einwendungen beider Firmen wurden von der Verbandsverwaltung intensiv auf neue Sachverhalte geprüft. Mehrere Fachbehörden hatten im Rahmen der 1. Offenlage erhebliche Bedenken gegen eine Gebietsfestlegung an den Standorten 7313-a und 7811-a vorgebracht. Daher wurden diese Fachbehörden mit den in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumenten der Firmen konfrontiert und um Prüfung gebeten, ob die bisher geäußerten fachbehördlichen Einschätzungen ggf. zu ändern seien. Die Fachbehörden sehen in keinem der beiden Fälle Änderungsbedarf ihrer bisherigen Sachverhaltsbeurteilungen. Eine Korrektur der bisherigen Abwägungsentscheidungen ist somit nicht angemessen.

Zu der vom Planungsausschuss am 26.11.2015 im Planentwurf zur 2. Offenlage beschlossenen Gebietsfestlegung am Standort 8011-b (Seezusammenlegung Breisach) gingen substantielle kritische Stellungnahmen ein. Das Wirtschafts- und das Verkehrsministeriums sowie die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde lehnen die Gebietsfestlegung in der Fassung des 2. Offenlage-Entwurfs sehr dezidiert ab. Die Höhere Naturschutzbehörde beurteilt sie als „nicht vertretbar“. Die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde geht auf Grundlage der Fachstellungen davon aus, dass das Vorranggebiet in dieser Abgrenzung „bei der Genehmigung des Plans aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen, von der Verbindlichkeit ausgenommen werden müsste“ (vgl. Anlage 1a, lfd. Nr. 888 und 893).

Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit der dort am Abbau interessierten Firmen soll bezüglich der Forderungen der Fachbehörden die Abgrenzung der Gebiete am Standort 8011-b im Dammbereich in der Form der Fas-

sung des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen werden. Eine rechtliche Erforderlichkeit für eine erneute Offenlage resultiert daraus nicht.

Hervorzuheben sind auch die unveränderte ablehnende Haltung der Gemeinde Bötzingen gegen den Phonolitabbau „Endhalen“ (7912-a) sowie der Gemeinde Hartheim gegen das Abbaugelände 8011-h (bisherige Nr. 115b). Neue Sachverhalte, die Einfluss auf das Ergebnis der Abwägung hätten, ergeben sich hier allerdings nicht.

Umweltverbände u. a. lehnen weiterhin einen Teil der im Planentwurf festgelegten Standorte, teilweise auch die Grundzüge der Planung ab. Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg wiederholt teilweise bisherige Anregungen nach neuen oder größeren Gebietsabgrenzungen, bringt aber auch neue Anregungen vor. Festzuhalten ist insgesamt, dass außer zu den Gebieten am Standort 8011-b in keinem Fall durch Stellungnahmen zum 2. Offenlage-Entwurf Sachverhalte vorgetragen werden, die eine Änderung der Festlegungen im Kapitel 3.5 gegenüber dem 2. Offenlage-Entwurf begründen könnten.

Kap. 4.1 Verkehr

Anregungen, auf die autobahnparallele Darstellung des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn zu verzichten, werden angesichts des regionalpolitischen Votums des Regionalverbands sowie den zwischenzeitlich erfolgten Beschlüssen des Deutschen Bundestags nicht berücksichtigt. Auf Festlegung der Trasse bzw. der Trassenvarianten als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet wird, auch aufgrund der damit einhergehenden höheren Anforderungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, weiterhin verzichtet.

Auf Anregung des Verkehrsministeriums wird PS 4.1.0 in drei Absätzen redaktionell geändert und PS 4.1.7 (in Analogie zu den vorgeschlagenen Straßen- und Schienenprojekten) um einen Vorschlag zur Förderung des Radverkehrs ergänzt.

Die im Planungsausschuss am 17.03.2016 beschlossene Abgrenzung des Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr zwischen der Autobahn A 5 und dem interkommunalen Gewerbepark Raum Lahr sowie die Fassung des Plansatzes 4.1.5 werden beibehalten.

Kap. 4.2 Energie

Ziel-Festlegungen werden (mit Ausnahme des abgekoppelten Teilkapitels zur Windenergie) im Kapitel 4.2 nicht getroffen. Aus den zum 2. Offenlage-Entwurf vorliegenden Stellungnahmen hat sich lediglich eine redaktionelle Änderung in der Begründung ergeben.

Landschaftsrahmenplan, Bestandsdarstellungen/Raumnutzungskarte

Bezüglich des erneut vom Regierungspräsidium Freiburg angemahnten baldigen Abschlusses der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wird darauf verwiesen, dass der Regionalverband zeitnah nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans die hierfür erforderlichen Arbeits- und Verfahrensschritte durchführen wird.

Die in der Raumnutzungskarte enthaltenen Bestandsdarstellungen wurden auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen in wenigen Einzelheiten ergänzt, darunter die Autofähre Kappel – Rhinau.

6 Der Satzungs-Entwurf

Der Satzungs-Entwurf umfasst

- einen Textteil, bestehend aus den Plansätzen und der Begründung (Anlage 3^{neu}), und
- einen Kartenteil, bestehend aus der Strukturkarte im Maßstab 1:200.000 (Anlage 4) und der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 (drei Blätter, Anlage 5).

(Anlage 3^{neu})

(Anlage 4,
Anlage 5)

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der sich aus dem 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren ergebenden – im Wesentlichen redaktionellen – Änderungen im Textteil (Plansätze und Begründung) sind diese in Anlage 3^{neu} farblich hervorgehoben. Diese Hervorhebungen werden nicht Bestandteil des von der Verbandsversammlung als Satzung zu beschließenden Regionalplans sein.

(Anlage 3^{neu})

Seinem gutachterlichen Charakter entsprechend wird der Umweltbericht selbst nicht Teil der Satzung. Die im Umweltbericht gebündelten Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind jedoch gemäß § 3 Abs. 2 LplG und § 7 Abs. 2 ROG in die Abwägungsentscheidungen (vgl. Beschlussziff. 1.1) einzubeziehen. Daher wurde – neben den Plansätzen, der Begründung, der Struktur- und der Raumnutzungskarte – auch der Umweltbericht den Abwägungsvorschlägen der Verbandsgeschäftsstelle entsprechend fortgeschrieben (vgl. Anlage 6^{neu}).

(Anlage 6^{neu})

Der Begründung des Regionalplans ist gemäß § 11 Abs. 3 ROG bzw. § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG bzw. eine „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen, die im Wesentlichen darstellt, „wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden“. Zu welchem Zeitpunkt (d. h. zum Satzungsbeschluss oder nach Satzungsbeschluss oder nach Genehmigung) die „Zusammenfassende Erklärung“ zu erstellen und der Regionalplan-Begründung beizufügen ist, ist in der juristischen Fachöffentlichkeit aufgrund des konkurrierenden Verhältnisses zwischen § 2a LplG und §§ 9 und 11 ROG derzeit nicht eindeutig geklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die „Zusammenfassende Erklärung“ nun der Begründung beigefügt (vgl. Anlage 3^{neu}). Gleiches gilt für die „Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans“ gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG.

(Anlage 3^{neu})

7 Weiteres Verfahren

Im Interesse eines zügigen Verfahrensabschlusses kann die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 08.12.2016 den Satzungsbeschluss fassen.

Rechtskraft erlangt der als Satzung festgestellte Regionalplan durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Die Verbandsgeschäftsstelle wird das Wirtschaftsministerium sowie ggf. weitere Fachministerien in jeglicher Form dabei unterstützen, das Genehmigungsverfahren über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Südlicher Oberrhein so zügig wie möglich abschließen zu können.